

HAFENORDNUNG

1. Grundsätzliches

- 1.1. Der SCE übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einer Verwendung der Einrichtungen (Kran, Steganlagen, Gebäude, Gelände usw.) resultieren. Insbesondere für den Fall, dass an einem Boot, den Einrichtungen oder Personen selbst ein materieller oder persönlicher Schaden entstehen sollte.
- 1.2. Kollisionen bzw. Beschädigungen welcher Art auch immer im Bereich der Steganlagen, am Kran, den Slipstellen, sowie allen übrigen Clubanlagen sind unverzüglich dem Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied des SCE zu melden.
- 1.3. Alle Clubmitglieder sind angehalten auffallende Mängel am Clubgebäude, an der Steganlage, den Nebengebäuden, den Anlagen (Kran, Takelmast usw.) und dem Clubgelände unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 1.4. Es ist Pflicht aller Benützungsberechtigten, auf Ordnung und Sauberkeit am Clubgelände zu achten. Müll und Unrat ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.5. Das Betreten der Steganlage ist nur Clubmitgliedern und deren Gäste auf eigene Gefahr gestattet. Sie haften für die Handlungen oder Unterlassungen gegenüber dem SCE.
- 1.6. Beim Verlassen des Clubgeländes sind die Zugänge des Clubgebäudes und der Steganlagen abzuschließen und die Glastüren auf der Terrasse zu schließen.
- 1.7. Alle Boote mit Liegeplatz im SCE müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein (Jahresversicherung). Empfohlen wird eine Deckungssumme von €3.000.000.-.
- 1.8. Dem Liegeplatzbenützer ist es nicht gestattet, von der Hafenanlage aus, sein Boot gegen Entgelt anderen Personen zu vermieten.
- 1.9. Das Campieren (z.B. übernachten) in Fahrzeugen am Clubgelände, ausgenommen bei Veranstaltungen, ist nicht gestattet.
- 1.10. Hunde sind am Clubgelände an der Leine zu führen und zu halten. Jeder Hundebesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Hunde den Aufenthalt anderer in keiner Weise beeinträchtigen und das Clubgelände von ihnen nicht verschmutzt wird. Im Falle von Beschwerden ist der Vorstand berechtigt einzelnen Hundebesitzern das Betreten des Clubgeländes mit Hund zu untersagen.

2. Wasserliegeplätze und Slipanlagen

2.1. Je nach verfügbarem Liegeplatz sind die maximalen Abmaße für neu im SCE liegende Boote folgende:

Länge: max. 8,50 m
Breite: max. 2,50 m
Gewicht: max. 2.500 kg

Die Entscheidung über die Zuteilung eines geeigneten Liegeplatzes für Boote innerhalb dieser Vorgaben obliegt dem Vorstand.

2.2. Die Liegeplatzbenützer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Liegeplätze benützen. Vor einem Bootswechsel, einem (Mit-) Eigentümerwechsel, oder der Gründung einer Eignergemeinschaft eines bereits im Hafen liegenden Bootes ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2.3. Die ordnungsgemäße Vertäuerung (bei normalem Wind frei schwimmend) bzw. Abstellung der Boote und das Absichern gegenüber den Liegeplatznachbarn obliegt ausschließlich den Bootseignern, die für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden alleine haften. Boote sind grundsätzlich mit dem Bug in Richtung Hauptsteg zu vertäuen, dazu sind die vier Anschlagpunkte (zwei am Seitensteg, zwei am Hauptsteg) zu benutzen. Der Bug muss dabei einen Abstand von mindestens vierzig Zentimetern zum Hauptsteg einhalten. Beseitigt ein Bootseigner diesbezüglich vorhandene Mängel nach Aufforderung durch den Hafenmeister nicht unverzüglich oder besteht wegen der Mängel Gefahr in Verzug, ist der Hafenmeister berechtigt auf Kosten des Bootseigners den einwandfreien Zustand herzustellen. Bei Gefahr in Verzug darf jedes Boot betreten werden.

2.4. Fallen sowie lose Leinen sind so zu belegen, dass keine Lärmbelästigung entsteht.

2.5. Vorsegel von am Steg liegenden Booten dürfen nur dann angeschlagen bleiben, wenn sie durch eine enganliegende, verzurrbare Schlauchpersenning gesichert sind.

2.6. Persennings dürfen nicht über die Reling geführt werden. Auf eine möglichst kleine Wind-Angriffsfläche ist unbedingt zu achten. Generell nicht erlaubt sind „Sprayhoods“ und andere zeltähnliche Aufbauten über dem Cockpit.

2.7. Die Stromanschlüsse an den Verteilern am Steg dürfen nur mit geeigneten Kabeln (Material, Dimensionierung und Ausführung) verwendet werden. Wird der Stromanschluss nicht aktiv genutzt, ist das Kabel zu entfernen. Stolperfallen sind zu vermeiden.

2.8. Ein Aufladen von mobilen Akkus im Clubhaus oder einem der Nebengebäude ist nicht gestattet.

- 2.9. Die Stirnseiten (T-Stücke) der Steganlagen sind grundsätzlich frei zu halten. Sie dienen ausschließlich kurzzeitigen An- und Ablegemanövern. Die Mole zwischen den beiden Stegen ist für Tätigkeiten an Segelbooten beim Takelmast oder Kran freizuhalten. Ein kurzzeitiges An- und Ablegen ist erlaubt.
- 2.10. Trailer und Slipwagen sind nach dem Slippen so zu verbringen, dass die Slipanlagen frei sind. Fahrzeuge und Trailer von Nichtclubmitgliedern müssen außerhalb des Clubgeländes verbracht werden.
- 2.11. Die Betonslipanlage ist nach deren Benutzung wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Die Kette der Absperrung der Betonslipanlage muss während der Benutzung so seitlich abgelegt werden, dass diese nicht beschädigt wird.
- 2.12. Die Verwendung der Holzslipanlage ist nur für Jollen zugelassen und darf mit Trailern keinesfalls befahren werden.
- 2.13. Die Mole zwischen den beiden Slipanlagen ist grundsätzlich frei zu halten. Diese darf nur für das kurzzeitige Anlegen vor und nach dem Slipvorgang verwendet werden.

3. Kran, Takelmast und Hochdruckreiniger

- 3.1. Kran und Hochdruckreingier sind nach deren Verwendung wieder abzusperren und die Abdeckung des Zugangssystems zu schließen.
- 3.2. Die Bedienung des Krans ist nur dafür unterwiesenen Personen gestattet.
- 3.3. Nach der Benutzung ist der Kran wieder in seine Ausgangslage und die Hilfsmittel wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen.
- 3.4. Der Hochdruckreiniger ist nach der Benutzung wieder am Hauptschalter auszuschalten und danach der Druck im Schlauch abzulassen. Der Schlauch muss ordnungsgemäß, ohne ihn zu knicken, an seinem Platz verstaut werden. Auf eine beschädigungsfreie Verwendung der Lanze, im Besonderen der Düse ist zu achten.
- 3.5. Nach der Benutzung des Takelmastes ist der Auslegerarm wieder in die Grundposition zu bringen, die Leinen aufzuschießen und die Kurbel an ihrem Platz in der Box beim Hochdruckreiniger zu verstauen. Das Besteigen des Takelmastes ist nur gesichert gestattet.

4. Trailer, Winterlager und Kfz

- 4.1. Die auf den Winterlagerplätzen abgestellten Boote sind so zu sichern, dass selbst bei Sturm die Anlage und die nebenliegenden Boote nicht beschädigt werden können. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der SCE keine Haftung. Winterlagerplätze von Clubmitgliedern sind bis spätestens 15.06. des Jahres zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen (z.B. Unterlegklötze entfernen und rasenmähen)

- 4.2. Trailer, welche im SCE mit oder ohne Boot abgestellt werden, müssen sich in einem jederzeit fahrbaren Zustand befinden. Besitzer, welche ihren Trailer in einem abgesperrten Zustand im SCE belassen, müssen einen Zweitschlüssel im SCE hinterlegen.
- 4.3. Leere Trailer, ausgenommen von Landliegern mit Kielbooten und Trailer von Regattaseglern, welche an Regatten auf anderen Gewässern teilnehmen, müssen vom Clubgelände verbracht werden.
- 4.4. Während der Winterlagerung ist das Laden von Batterien und das Betreiben von Heiz- bzw. Entfeuchtungsgeräten NICHT gestattet
- 4.5. Mehrumpfbote sind für die Winterlagerung zu zerlegen.
- 4.6. Ein Zufahren mit dem Kfz in den Bereich beim Kran, Takelmast und Slipanlage ist im Zusammenhang mit dem Kranen, Mastaufstellen, An- und Ausladen von schweren Gegenständen, Slippen von Booten und ähnlichem, für diesen Zeitraum erlaubt. Nach der Zu- und / oder Abfahrt in diesen Bereich sind die Absperrungen an den Zufahrten wieder zu schließen. Ein Überfahren der Absperrungen muss vermieden werden.
- 4.7. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich mit einer gültigen SCE-Parkkarte und auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Parkkarte muss dabei klar sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert sein.
- 4.8. Kraftfahrzeuge von Gästen dürfen ausschließlich von 01. Jänner bis 30. Juni und von 01. September bis 31. Dezember, mit den Vorgaben entsprechender Kennzeichnung, auf den Parkplätzen des SCE abgestellt werden. An Veranstaltungstagen ist das Parken für Gäste auf den Parkplätzen des SCE nicht möglich.
- 4.9. Das Aufladen von Elektrofahrzeugen jeglicher Art über einen Stromanschluss des SCE ist nicht gestattet.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Benutzer des Geländes des SCE sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geordneten Hafenbetriebes im Sinne dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.
- 5.2. Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Hafenordnung können zum Entzug des Liegeplatzes und der Mitgliedschaft im SCE führen. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand des SCE.
- 5.3. Im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten in Bezug auf die Hafenordnung entscheidet der Vorstand des SCE.

Der Vorstand des Segelclub Ebensee